

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Seveso III – RL

Die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1 soll für den Abfallbereich im AWG 2002 umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endet am 31. Mai 2015.

EU-Kupferschrott-Verordnung

Die EU-Kupferschrott-Verordnung enthält Kriterien, bei deren Erfüllung bei Kupferschrott das Ende der Abfalleigenschaft erklärt werden kann. Diese Verordnung ist unmittelbar anwendbar und bedarf der Erlassung von Begleitregelungen auf nationaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der zuständigen Behörde und die Festlegung von Strafbestimmungen.

Deregulierung

- Durch das Instrument der Beschlagnahme und des Verfalls sollen illegale Abfalltransporte hintangehalten werden.
- Die Probenahme von Abfällen und Bewertung von Untersuchungen soll unabhängig vom Betrieb eines eigenen Labors vorgenommen werden können.
- Der Vertrauensschutz auf die Richtigkeit behördlicher Eintragungen in den Registern soll die Prüfpflichten des Übergebers von Abfällen gemäß § 15 Abs. 5 und 5a erleichtern.
- Das Vorzugspfandrecht soll die Aufbringung von Mitteln zur Sanierung erleichtern.
- Die Streichung des Stellvertreters des Abfallbeauftragten wird durchgeführt.

Kompetenzgrundlage:

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen ist der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 6 Z 6):

Durch die Voraussetzungen für die Akkreditierung und das regelmäßige Audit ist eine hohe Qualität bei der Analysearbeit gegeben. Unter der Voraussetzung, dass eine dafür akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle die Analysentätigkeit durchführt, wurde daher schon in der Novelle der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 104/2014 von der Notwendigkeit abgesehen, dass eine befugte Fachperson oder Fachanstalt auch die überwiegende Zahl der Analysen selbst vornimmt. Mit der Änderung der Definition der befugten Fachperson oder Fachanstalt in § 2 Abs. 6 Z 6 lit a) soll nun ergänzend dazu festgelegt werden, dass diese die Probenahme von Abfällen und Bewertung von Untersuchungen unabhängig vom Betrieb eines eigenen Labors vornehmen kann. Allgemeine Kriterien, wie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems und die Berücksichtigung eines allfälligen Interessenskonfliktes müssen jedoch auch weiterhin von jeder befugten Fachperson oder Fachanstalt eingehalten werden.

Bei akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit bereits im Rahmen der Akkreditierung überprüft.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 9):

Im Hinblick auf die Umsetzung der Seveso-Richtlinie sollen Definitionen aufgenommen werden. Die Definitionen entsprechen – mit Anpassungen an die Textierung des AWG 2002 – dem Entwurf zur Umsetzung der Seveso-Richtlinie in der GewO 1994.

Der Anwendungsbereich des AWG 2002 umfasst Anlagen zur Behandlung von Abfällen (Behandlungsanlagen). Zur Abgrenzung gegenüber dem im Entwurf zur Umsetzung der Seveso-Richtlinie in der Gewerbeordnung enthaltenen Begriff „Betrieb“ soll daher der Begriff „Seveso-Behandlungsanlage“ geschaffen werden. Die „Seveso-Behandlungsanlage“ umfasst dabei in der Regel die „gesamte Betriebsanlage“ eines Inhabers, sohin können auch mehrere Anlagen eines Inhabers am selben Standort eine „Seveso-Behandlungsanlage“ darstellen (siehe Art. 3 Z 1 der Seveso III – RL).

Ein „benachbarter Betrieb“ kann eine Seveso-Behandlungsanlage oder ein sonstiger Betrieb, der dem Seveso-Regime unterliegt, sein.

Zu Z 8 bis 10 (§ 7):

Mit der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 wurde nicht nur für Abfallströme sondern auch für wiederkehrend anfallende Abfälle ein Untersuchungsmodell eingeführt. § 7 Abs. 1 und 5 sollen daher an diese Änderung der Deponieverordnung 2008 angepasst werden und ausdrücklich auch wiederkehrend anfallende Abfälle einer Ausstufung zugänglich machen. Unter den jeweils einzuhaltenden Grenzwerten sind entweder die nach Anlage 3 zur Abfallverzeichnisverordnung idgF oder jene nach Anlage 1 zur Deponieverordnung 2008 idgF bei einer Ausstufung zum Zweck einer konkreten Deponierung zu verstehen.

Zu Z 11 und 12 (§ 11):

Die Bestellung des Stellvertreters in § 11 soll gestrichen werden.

Zu Z 13 (§ 13a Abs. 1b und 1c):

Durch § 13a Abs. 1b und 1c soll klargestellt werden, dass der ausländische Hersteller bzw. ausländische Fernabsatzhändler, einen Bevollmächtigten zu benennen hat, der für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen nach der EAG-VO und dem AWG 2002 verantwortlich ist.

Zu Z 14 (§ 13g):

Auch der Auftraggeber eines Lohnabfüllers soll als vorgelagerte Vertriebsstufe gelten, um eine lückenlose Lizenzierung durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Zu Z 15 und 16 (§ 13h):

In Abs. 1 soll klargestellt werden, dass sämtliche Glasverpackungen, also unabhängig von ihrer Größe jedenfalls als Haushaltsverpackungen anzusehen sind. Im Zuge der Erhebungen einer Studie, durchgeführt durch die Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (gvm-Studie), die Grundlage der Erarbeitung der VerpackungsabgrenzungsV, BGBl. II Nr. 10/2015, ist, wurde festgestellt, dass Glasverpackungen im gewerblichen Bereich nur marginal vorkommen und der Aufbau eines eigenen getrennten Sammelsystems dafür weder wirtschaftlich, noch ökologisch vertretbar wäre.

Der Ausdruck „Papier“ soll in Abs. 3 entsprechend dem Schlusssatz von Abs. 1 ergänzt werden.

Zu Z 17 (§ 15):

Die Daten der Erlaubnisse der Abfallsammler und –behandler werden gemäß § 22 AWG 2002 im Register von den zuständigen Behörden (LH) erfasst. Der Eintragung kommt dabei nur deklarative Wirkung zu. Im Sinne einer Deregulierung soll das Vertrauen des Übergebers auf die Richtigkeit der Erlaubnisdaten seines Geschäftspartners (Übernehmers) im Register geschützt werden. Der Übergeber der Abfälle soll sich auf die behördlichen Eintragungen im Register verlassen können und nicht etwa zusätzlich – allein zur rechtlichen Absicherung und ohne, dass ein konkreter Verdachtsmoment besteht – in jedem Fall die Erlaubnisbescheide seiner Geschäftspartner anfordern bzw. prüfen müssen. Wer Abfälle im guten Glauben an die Richtigkeit der Eintragung im Register an eine nicht-berechtigte Person übergibt, soll hinsichtlich dieser Übergabe nicht gestraft werden können. Im Hinblick auf allfällige Behandlungsaufträge gemäß § 15 Abs. 5a iVm § 73 AWG 2002 ist anzumerken, dass mit der gutgläubigen Übergabe an einen im Register veröffentlichten Abfallsammler oder –behandler nur die Pflicht zur Übergabe an einen Berechtigten gemäß § 15 Abs. 5a lit. a erfüllt ist, die vollständige, umweltgerechte Verwertung/Beseitigung ist aber weiterhin explizit zu beauftragen.

„Im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung im Register“ handelt derjenige, der über das Bestehen der Erlaubnis des Übernehmers alleine aufgrund einer falschen Eintragung durch die Behörde irrt. Nicht „im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung im Register“ handelt, wem die Unrichtigkeit der Daten zum Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle bekannt war oder dem die Unrichtigkeit der Daten zum Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. Letzteres wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn etwa ein hinreichend konkreter Hinweis auf das Nichtbestehen der Erlaubnis, der geeignet ist das Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung im Register zu erschüttern, ignoriert wurde.

Voraussetzung für den Vertrauensschutz ist die korrekte Bedienung der Abfragemöglichkeit im Register unter edm.gv.at.

Der Vertrauensschutz soll nur für den Übergeber der Abfälle bestehen. Hinzuweisen ist, dass dem Übernehmer der Abfälle eine Mitwirkungspflicht an der Berichtigung von unrichtig erfassten Daten trifft (vgl. § 22b Abs. 2 AWG 2002).

Anzumerken ist: Ziel des § 15 Abs. 5 ist insbesondere, dass jedenfalls eine Übergabe an einen zur Sammlung/Behandlung Berechtigten erfolgt. Ein Abfallbesitzer, der über eine Berechtigung zur Behandlung von Abfällen verfügt, jedoch nicht gewillt ist, die Abfälle selbst zu behandeln, ist als ein Abfallbesitzer, der zu einer entsprechenden Behandlung nicht imstande ist, anzusehen. Es ist unerheblich, ob er aufgrund seines fehlenden Willens oder aufgrund anderer faktischer Voraussetzungen nicht zu einer entsprechenden Behandlung der Abfälle imstande ist.

Zu Z 18 und 19 (§ 16 Abs. 4):

Die EG-POP-V wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 geändert. Das Zitat soll daher an die letzte Änderung angepasst werden.

Nach der EG-POP-V ist auch eine metallurgische Verwertung von Abfällen, die Metall- und Metallverbindungen enthalten, aus der Eisen- und Stahlerzeugung und NE-Metallerzeugung (Behandlungsverfahren R4) zulässig, wenn durch die angeführten Verwertungsvorgänge sichergestellt ist, dass dadurch der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Eine entsprechende Ergänzung soll daher in § 16 Abs. 4 erfolgen.

Festzuhalten ist, dass gemäß EG-POP-V Vorbehandlungsverfahren vor der Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung der POPs (persistente organische Schadstoffe) zulässig sind, sofern dabei abgetrennte POPs anschließend beseitigt werden.

Zu Z 20 (§ 21 Abs. 3a):

Festgelegt werden soll, welche nationale Behörde für die Übermittlung der Informationen gemäß der genannten EU-Verordnung zuständig ist.

Zu Z 21 (§ 22 Abs. 8 und 9):

Zu Abs. 8:

In unterschiedlichen Bereichen der Register wurde und wird – unter anderem mit dem Ziel einer Entlastung der Unternehmen bei der Erfüllung bestimmter Nachweiserfordernisse – die Möglichkeit der Anfertigung von Auszügen aus den Registerdaten geschaffen. Soweit es sich dabei um amtliche Ausfertigungen aus dem Register handelt, die eigentlich Stempelgebühren unterliegen würden, soll – angelehnt an § 37 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, – auch für Auszüge aus dem EDM eine Befreiung von Stempelgebühren festgelegt werden.

Zu Abs. 9:

Dem Betreiber der Register (BMLFUW) soll mit dieser Bestimmung ermöglicht werden, Identifikationsnummern aus anderen Registern, insbesondere aus dem auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 2000 eingerichteten Unternehmensregister (UR) in die Register gem. § 22 Abs. 1 AWG 2002 zu übernehmen und auch bereits zugeteilte Identifikationsnummern (GLN) aus den Registern gemäß § 22 durch die Identifikationsnummern aus dem UR zu ersetzen. Auch bei den Identifikationsnummern aus dem UR handelt es sich um GLN – das Nummernprinzip (GS1 Standard) soll beibehalten werden. Durch diese Übernahme der Identifikationsnummern soll die Stammdatenpflege in den Registern gem. AWG 2002 IT-technisch vereinfacht und praktisch erleichtert werden, sodass sie in Zukunft Stammdatenänderungen im UR automatisch vom EDM übernommen werden und die Stammdatenverwaltung auch über andere e-Government-Register hinweg (hinsichtlich derselben Daten) somit nur einmal erfolgen muss.

Das UR stellt die Evidenz der in Österreich ansässigen und wirtschaftlich tätigen Unternehmen, ihrer Betriebe und Arbeitsstätten sowie der Einrichtungen des Staates und der Non-Profit-Organisationen dar und fasst die Grunddatenbestände aus so genannten „konstitutiven Quellregistern“, wie dem Firmenbuch, dem zentralen Vereinsregister sowie dem Ergänzungsregister sonstige Betroffene, zusammen. Es fungiert als Stammdatenregister für das Unternehmensserviceportal (USP) und soll für die Unternehmen sicherstellen, dass sie durch Single-Sign-On auf alle eingebundenen elektronischen Verwaltungsverfahren im Portal zugreifen können, sowie für Behörden und eingebundene Verfahren, dass sie immer auf die aktuellen Stammdaten eines Unternehmens zugreifen können, wie sie in den jeweiligen konstitutiven Quellregistern geführt werden.

Zu Z 22 (§ 22b):

Die in den Registern erfassten Daten sollen jedenfalls berichtigt werden, auch in den Fällen, in denen der Verpflichtete seine Daten nicht berichtigt, zB weil er dies nicht kann.

Zu Z 23 (§ 23 Abs. 5 und 6):

Unter Teilbereiche gemäß Abs. 5 sind zB bestimmte Abfälle, neue Abfallströme, Größe der Deponien zu verstehen.

Eine „angemessene Frist“ ist abhängig davon, ob für eine Übermittlung von Daten Anpassungen in der Software eines Verpflichteten oder andere organisatorische Umstellungen notwendig sind.

Die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 6 soll insbesondere für Fälle geschaffen werden, in denen anlässlich firmenbuchrechtlicher Änderungen eine Änderung der Anlagendaten im Register notwendig wird, welche nur durch den Dienstleister gemäß § 22 durchgeführt werden kann.

Zu Z 24 (§ 24a):

Für das Anbieten einer Tätigkeit des Sammelns oder Behandelns von Abfällen, zB mittels der Verteilung von Postwurfsendungen, Flugzettel oder Visitenkarten, in der Form von Zeitungsinseraten oder über das Internet, soll das Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 24a erforderlich sein. Dabei kommt es auf den an einen größeren Personenkreis objektiv vermittelten Eindruck des Anbietens einer Sammler- oder Behandler Tätigkeit von Abfällen an und nicht auf die subjektive Absicht des Anbietenden. Die Ergänzung ist wegen der weitgehend ähnlichen Problemlage dem § 1 Abs. 4 zweiter Satz GewO 1994 nachgebildet.

Zu Z 25 (§ 25a):

Mit dieser Bestimmung soll im Hinblick die Untersagung der Tätigkeit eine Gleichstellung gleichwertiger Erlaubnisse eines Mitgliedstaates der EU oder eines EWR-Staates mit inländischen Erlaubnissen erreicht werden.

Zu Z 26 (§ 26 Abs. 4):

Sofern Gemeinden Abfälle nicht nur Sammeln sondern auch Behandeln, sind auch Kenntnisse im Hinblick auf die zu behandelnden Abfälle erforderlich. Die fachkundige Person soll daher diese fachlichen Kenntnisse aufweisen.

Zu Z 27 (§ 26 Abs. 6):

Es soll klargestellt werden, dass eine „verantwortliche Person“ auch im Sinne des § 9 VStG verantwortlich ist. Ebenfalls soll klargestellt werden, dass diese verantwortliche Person der Behörde zu melden ist.

Zu Z 28 (§ 29d Abs. 4):

Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben bestimmte Verpflichtungen, die an den jährlichen Marktanteilen anknüpfen, weshalb auch diese berechnet und veröffentlicht werden sollen.

Zu Z 29 (§ 30a):

Es soll die Klarstellung erfolgen, dass die Information der Letztverbraucher neben der Koordinierung auch die Umsetzung dieser Information umfasst.

Zu Z 30 (§ 35):

Im Rahmen der Erstellung der Expertengutachten soll die Verpflichtung der haushaltsnahen Sammel- und Verwertungssysteme, eine möglichst hohe Teilnahmequote zu erreichen, gestrichen werden. Diese Bestimmung war erforderlich, als es in bestimmten Bereichen nur ein Sammel- und Verwertungssystem gab. Heute stehen Haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme untereinander im Wettbewerb und haben auch in den jeweiligen Verordnungen nach § 14 Abs. 2 nicht mehr die Verpflichtung, eine möglichst hohe Teilnahmequote erreichen zu müssen.

Zu Z 31 (§ 37 Abs. 2):

Mit der Änderung der Nummer der zitierten Abfallart soll ein Schreibfehler berichtigt werden.

Zu Z 33 bis 36 und 66 (§ 59 bis § 59n, § 64, § 65 und Anhang 6):

Die Bestimmungen sollen der Umsetzung der Seveso III – RL im Abfallbereich dienen. Diese Bestimmungen orientieren sich am Entwurf der Novelle zur GewO 1994 zur Umsetzung der Seveso III – RL und sind an die Textierung des AWG 2002 angepasst.

(§ 59a):

Die §§ 59a bis 59m sollen für Seveso-Behandlungsanlagen (vgl. § 2 Abs. 9) gelten. Die Aufnahme der Ausnahmebestimmungen vom Anwendungsbereich der Seveso III – RL in das AWG 2002 erscheint nicht notwendig, da der Anwendungsbereich des AWG 2002 im Hinblick auf die Bestimmungen der Seveso III – RL ohnehin ein eingeschränkter ist.

Zu Z 36 (§ 68):

Die Vorlage der Dokumente soll an die Vorgaben der EG-VerbringungsV angepasst werden.

Zu Z 38 (§ 71):

Die Regelung gemäß Abs. 3 soll auch für die Fälle gelten, in denen derjenige, der Abfälle illegal verbracht hat und diese freiwillig rückt, diese freiwillig rückt.

Zu Z 39 (§ 72a):

Die Mindestanforderungen für eine grenzüberschreitende Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten wurden im Anhang 6 der EAG-VO, BGBl II Nr. 121/2005 idF BGBl. II Nr. 193/2014 festgelegt.

Im Hinblick auf gebrauchte Fahrzeuge und Fahrzeugteile verweist das Kapitel 8.2.2.3 des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 einerseits auf die EU-Anlaufstellenleitlinie Nr. 9 – „Grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchtfahrzeugen – Abgrenzung zu Altfahrzeugen“ und enthält auch selbst unter Buchstabe B) Mindestanforderungen.

Zu Z 40 (§ 73 Abs. 8):

Die Bestimmung soll auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, bei denen gegen die EG-VerbringungsV verstoßen wird, die Abfälle aber aufgrund einer Vereinbarung nach Art. 24 Abs. 2 lit d) EG-VerbringungsV zwischen der zuständigen Behörde im Versandstaat und Österreich als Empfängerstaat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 73 Abs. 8 an einen zur Behandlung der Abfälle Berechtigten im Inland übergeben werden sollen.

Zu Z 41 (§ 74a):

Der Bund hat in jenen Fällen, in denen die zuständige Behörde auf Basis der gefahrenpolizeilichen Bestimmungen des AWG 2002 die notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen entweder mit Bescheid aufträgt oder bei Vorliegen von Gefahr im Verzug unmittelbar anordnet und der bzw. die Verpflichteten untätig bleiben, diese Maßnahmen zu finanzieren und häufig auch endgültig zu tragen. Dem Bund kommt diesbezüglich keinerlei Ermessen zu, er muss nach behördlichem Einschreiten finanziell in Vorlage treten. Da der Bund solcherart ganz entscheidend zur Erhöhung des Verkehrswerts von kontaminierten Liegenschaften beiträgt, soll ihm ein mit der maßnahmenbedingten Wertsteigerung begrenztes Vorzugspfandrecht eingeräumt werden. Derzeit kommen vom Bund finanzierte (Sanierungs-)Maßnahmen im Rahmen der abfallrechtlichen Gefahrenpolizei in aller Regel den vorrangigen Gläubigern zugute, deren Pfandrecht allerdings durch die Kontaminierung des Haftungsobjektes als entwertet angesehen werden müsste und welches nur durch die auf Kosten der Allgemeinheit vorgenommenen Maßnahmen wieder werthaltig wird. Eine Aushöhlung von Hypotheken bzw. der Konkursmasse im Falle der Insolvenz tritt nicht durch eine bevorzugte Befriedigung des Trägers der Sanierungskosten ein, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Kontaminierung der Liegenschaft und den bzw. die dafür Verantwortlichen. Durch die Beschränkung der Höhe des Vorzugspfandrechts und die sich aus der Ersichtlichmachung ergebende Warnfunktion werden sowohl die Interessen privater Gläubiger als auch das Interesse an einer verlässlichen Grundbuchsordnung ausgewogen berücksichtigt.

Zu Z 42, 49, 54 und 55 (§ 75 Abs. 7, § 79 Abs. 2 Z 26 und § 79 Abs. 3 Z 17 und 18):

Die EU-KupferschrottV gilt direkt, benötigt jedoch Begleitregelungen (insbesondere Behördenzuständigkeit) im AWG 2002. Diese sollen jeweils ergänzt werden.

Zu Z 43 (§ 75b):

Die bisherige Vollzugspraxis hat gezeigt, dass in vielen Fällen der illegalen grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und des rechtswidrigen Sammelns und Behandelns von Abfällen mit den bestehenden rechtlichen Instrumenten im AWG 2002 nicht das Auslangen gefunden werden kann. Derzeit existiert bei den von § 75b AWG 2002 umfassten Fällen nur das Instrument des Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002, durch welches eine unmittelbare Verfügungsgewalt der Behörde über die Abfälle im Regelfall (außer bei Gefahr im Verzug) nicht besteht. Diese mangelnde Verfügungsgewalt der Behörde über die Abfälle bewirkt, dass in vielen Fällen die von einem Behandlungsauftrag bereits umfassten Abfälle dennoch in der Folge illegal grenzüberschreitend verbracht werden bzw. nicht ordnungsgemäß behandelt werden, und daher die Zielsetzungen des AWG 2002 nicht erreicht werden. Ziel des an die Beschlagnahme anschließenden Verfalls als verwaltungspolizeiliche Maßnahme soll es daher sein, Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen, welche durch eine illegale grenzüberschreitende Verbringung oder die illegale Sammlung oder Behandlung von Abfällen nach wie vor bestünden, abzuwehren. Eine Gefährdung der öffentlichen Interessen ist insbesondere dann zu

vermuten, wenn Abfälle entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 gesammelt, behandelt oder grenzüberschreitend verbracht werden.

Die Beschlagnahme stellt ein alternatives Instrument zu der nach wie vor bestehenden Möglichkeit der Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 dar. Ist aufgrund der Art des Abfalls, der davon ausgehenden Gefahren, des positiven Schätzwertes des Abfalls, der Destination und vorgesehenen Behandlung zu befürchten, dass einem behördlichen Auftrag nach § 73 AWG 2002 nicht entsprochen wird, kann eine Beschlagnahme ausgesprochen werden.

Die Verfügungsbefugnis über den vorläufig beschlagnahmten Abfall beinhaltet auch die Befugnis zur Auswahl eines geeigneten Zwischenlagerplatzes für die Abfälle. Das den Kontrollbehörden gemäß § 82 Abs. 4 AWG 2002 bzw. § 83 Abs. 3 AWG 2002 zustehende Recht zur Unterbrechung der Beförderung bleibt vom vorläufigen Beschlagnahmerecht unberührt. Das Beförderungsmittel kann solange angehalten werden, bis die ordnungsgemäße Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten Abfälle sichergestellt ist.

Trotz Vorliegens eines begründeten Verdachts, dass Abfälle ohne Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 24a gesammelt oder behandelt werden, können Kontrollorgane von der vorläufigen Beschlagnahme absehen, wenn der Verfügungsberechtigte die Abfälle unverzüglich an einen zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle Berechtigten übergibt. Diese Übergabe hat im Zuge der Amtshandlung und vor einer notwendigen Zwischenlagerung zu erfolgen.

Unter Betriebsinhaber iSd § 75b Abs. 1 AWG 2002 ist der Inhaber jener Örtlichkeit zu verstehen, wo sich die Abfälle zum Zeitpunkt der vorläufigen Beschlagnahme befinden.

Unter Transportverpackungen im § 75b Abs. 1 AWG 2002 sind Verpackungen zu verstehen, die dazu dienen, die Abfälle während des Transports vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden (vgl. § 3 Verpackungsverordnung 2014).

Die Zwischenlagerung der Abfälle gemäß Abs. 2 darf nur in einer hierfür genehmigten Anlage oder an einem für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ort (vgl. § 15 Abs. 3 AWG 2002) erfolgen.

Die faktische Amtshandlung der vorläufigen Beschlagnahme umfasst auch das Anordnungsrecht der Kontrollorgane gegenüber dem Lenker des Beförderungsmittels, den vorläufig beschlagnahmten Abfall zu einem für die ordnungsgemäße Zwischenlagerung vorgesehenen Ort zu bringen.

Zu Z 45 (§ 78 Abs. 24 und 25)

Abs. 24:

Wird eine neue Abfallart festgelegt, soll klargestellt werden, dass die geltende Erlaubnis auch für die neue Abfallart gilt, sofern diese von dieser Erlaubnis bereits umfasst ist

Auf die Möglichkeit diesbezüglich nach § 6 Abs. 7 AWG 2002 einen Feststellungsbescheid zu beantragen wird hingewiesen.

Abs. 25:

Es sollen Übergangsbestimmungen entsprechend der Seveso III-Richtlinie aufgenommen werden.

Zu Z 46 bis 55 (§ 79):

Entsprechende Strafbestimmungen – insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie – sollen geändert oder ergänzt werden.

Zu Z 56 (§ 80 Abs. 1a):

Der Versuch des Inverkehrsetzens von Produkten ist beispielsweise erfüllt durch das Anbieten dieser Produkte im Geschäftslokal.

Zu Z 57 (§ 81 Abs. 2):

Der Verweis soll auf § 43 VwGVG geändert werden, weil § 51 Abs. 7 VStG aufgehoben wurde.

Zu Z 59 und 60 (§ 83 Abs. 1)

Die Zollorgane sollen auch bei der Vollziehung der EU-KupferschrottV mitwirken.

Zu Z 65 (Anhang 2):

Im Anhang 2 (Energieeffizienzformel) soll entsprechend der Richtlinie der Kommission zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ein Klimakorrektureffizienzfaktor eingeführt werden.